

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern  
Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

**Der Oberbürgermeister**  
Dezernat I  
Fachdienst Kämmerei/ Finanzsteuerung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin  
Zimmer: 6.014 B  
Telefon: 0385/545-1306  
Fax: 0385/545-1479  
E-Mail: driemer@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
24. Juni 2021/ 22-0-092-560

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Riemer

Datum  
24.09.2021

## Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeshauptstadt Schwerin (Überörtliche Prüfung gem. §§4,5 und 7 Abs. 1 KPG M-V)

**Hier: Stellungnahme zu den vorläufigen Mitteilungen der Teilprüfung  
„Haushaltswesen/Finanzen“ Abschnitt A sowie der Teilprüfung  
„Haushaltswesen/Finanzen“ Abschnitt B**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorläufigen Mitteilungen der o. g. Prüfungshandlungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

### Abschnitt A

Tz (3) Diese Feststellung trifft hauptsächlich auf die Jahre 2012 bis 2018 zu. Hintergrund ist, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erst im Jahr 2016 aufgestellt werden konnte. Erst mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz konnten die ausstehenden Jahresabschlüsse ab 2012 sukzessive nachgeholt werden. Aus diesem Grund, wurde der erste doppische Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 in 2017 festgestellt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse konnten somit erstmals in die Haushaltsplanung des Doppelhaushalts 2019/2020 einfließen. Nach 2017 wurden im Jahr 2018 die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013-2015 und in 2019 die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016-2018 nachgeholt. In die Haushaltsplanung 2021/2022 flossen folglich die Erkenntnisse bis einschließlich dem Jahresabschluss 2018 ein. Der Jahresabschluss 2019 war dann der erste Jahresabschluss, der fristgerecht aufgestellt und festgestellt werden konnte.

**Rechnungsanschrift:**

Zentraler Rechnungseingang  
der Landeshauptstadt Schwerin  
Fachdienst <Bezeichnung>  
Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin

E-Mail:  
rechnungseingang@schwerin.de

**Hausanschrift:**

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**

Mo 08.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Di 08.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Do 08.00 Uhr – 18.00 Uhr  
  
Samstags-Öffnungszeiten  
des Bürgerbüros unter  
www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**

Deutsche Kreditbank AG  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
Deutsche Bank AG  
VR-Bank e.G. Schwerin  
HypoVereinsbank  
Commerzbank

BIC	BYLADEM1001	IBAN	DE88 1203 0000 1009 8115 20
BIC	NOLADE21LWL	IBAN	DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC	DEUTDEBRXXX	IBAN	DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC	GENODEF1SN1	IBAN	DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC	HYVEDEMM300	IBAN	DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC	COBADEFF140	IBAN	DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Tz (24) Aufgrund der Datierung der Prüfungsmitteilung auf den 25. Februar 2021 wäre es für die Landeshauptstadt Schwerin wünschenswert, wenn zu diesem Punkt erwähnt wird, dass der Jahresabschluss 2019 nebst Feststellung und der Jahresabschluss 2020 fristgemäß erfolgt sind.

Tz (28) An dieser Stelle möchten wir vorerst auf unsere Ausführungen zu Tz (3) verweisen. Weiterhin waren ab dem Jahr 2016 Konsolidierungshilfen ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Konsolidierungshilfen konnten ausschließlich mit vorläufigen Jahresergebnissen belegt werden. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (Vorsichtsprinzip) konnte eine Veranschlagung der Mittel im Haushaltplan nicht erfolgen. Diesen Effekt herausgerechnet ergibt sich, gemessen am Haushaltsvolumen, eine Abweichung zwischen Plan und Ergebnis von kleiner 3 %.

Tz (29) Der Prozess der Haushaltsplanung ist mit der Aufstellung des **ersten** Doppelhaushaltes 2017/2018 grundlegend anpasst und weiter verfeinert worden. Diese Information hätte der Landesrechnungshof bei Nachfrage bereits erhalten. Abgeleitet aus vorläufigen Haushaltsergebnissen wurden Vorgaben für die Teilhaushalte entwickelt. Auf dieser Basis sind mehrstufige Haushaltsgespräche mit allen Fachdienstleitungen durchgeführt worden. Der so entwickelte Haushaltsplan trägt insbesondere dem Prinzip der dezentralen Ressourcenverantwortung Rechnung. Handlungsleitend war der Grundgedanke, dass jeder Fachdienst mit dem zur Verfügung gestellten Budget, welches als „Zuschussbedarf“ formuliert war, eigenverantwortlich die notwendige Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten hat. Hierfür waren und sind sowohl Aufwandsreduzierungen und Ertragssteigerungen (korrespondierend für den Finanzhaushalt) zulässig. Dabei waren die Vorgaben insgesamt so konzipiert, dass die Konsolidierungsziele erreicht werden. Dieser Kurswechsel in der Haushaltsplanung hat dazu beigetragen, dass die Konsolidierungsziele regelmäßig erreicht wurden und darüber hinaus ein sehr hohes Maß an Eigenverantwortung für die zur Verfügung gestellten Mittel in den Fachdiensten gewachsen ist.

Tz (33) Die Landeshauptstadt Schwerin hat von der durch den Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeit zur Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage Gebrauch gemacht. Nach § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik kann ein Fehlbetrag, der durch planmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden ist, durch eine Entnahme der in Vorjahren oder im laufenden Haushaltsjahr zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen zugeführten Beträgen gedeckt werden. Der Fehlbetrag ist nur insoweit durch planmäßige Abschreibungen entstanden, wie den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen.

Aus Sicht der Landeshauptstadt ist die Investitionstätigkeit der Stadt nicht eingeschränkt worden, sondern lediglich aus anderen Quellen finanziert worden (Kredite für Investitionen).

Tz (36) In den sonstigen laufenden Erträgen sind unter anderem die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen enthalten. Für eine realistischere Planung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten war das Vorliegen der Jahresabschlüsse notwendig. Hierzu wird auf die Ausführungen in Tz (3) verwiesen.

- Tz (37) Die Position Zins- und sonstige Finanzaufwendungen umfasst die Zinslast für
- Investitions- und Kassenkredite,
  - „Dritt“kredite,
  - Zinsen an Sparkassen, Girozentralen und Landesbanken,
  - Zinsen für das PPP-Projekt
  - sowie die Vollverzinsung der Gewerbesteuer.

Zu den Steigerungen der Zins- und Finanzaufwendungen ist anzumerken, dass diese mit dem Haushaltsplan 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2022 auf 2.099.000 Euro angepasst wurden. Die sonstigen laufenden Aufwendungen wurden mit dem Haushaltsplan 2021/2022 für das Haushaltsjahr 2022 auf 18.574.800 Euro erhöht. Die Steigerungen gegenüber dem Ergebnis 2017 sind insbesondere bei:

- Sonstigen Personal – und Versorgungsaufwendungen +800.000 Euro
- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten +500.000 Euro
  - o Abrechnung Lohn/Gehalt/Besoldung an die KSM
  - o Umstellung Softwareprogramme, Datenbankaktualisierungen, Lizenzerweiterungen
  - o Inanspruchnahme Notärzte des Klinikums, Ärztliche Leitung Rettungsdienst, Rufbereitschaftsleitende Notarztgruppe
- Geschäftsaufwendungen +500.000 Euro
  - o Übernahme Städtebauliche Sondervermögen in den Kernhaushalt
  - o Fernmeldegebühren
  - o Personalausweise, Reisepässe, Kauf Dokumente
  - o Bankgebühren, Verwaltungsgebühren LFI
  - o Öffentlichkeitsarbeit Wirtschaftsförderung und Citymanagement
- Verlusten aus dem Abgang von Vermögensgegenständen +1.500.000 Euro  
(z. B. bei Veräußerung von Grundstücken)

zu verzeichnen.

Tz (42) Dieser Empfehlung kann die Landeshauptstadt Schwerin nicht nachkommen. Die Stadt hat sich im Verbund der Kommunen in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern dazu verpflichtet, die Grundsteuerreform nicht für Steuererhöhungen zu nutzen. Dennoch wird die Stadt nicht auf Steuereinnahmen verzichten. Die Zielstellung lautet: Aufkommensneutrale Umsetzung der Steuerreform.

Tz (45) Die Landeshauptstadt Schwerin hält aktuell mit einem Grundsteuerhebesatz von 595 v.H. einen bundesweiten Spitzenplatz. Eine Umfrage des Deutschen Städtetages zu den Realsteuerhebesätzen 2020 und 2021 vom 30.06.2021 zeigt, dass im Bundesdurchschnitt der Realsteuerhebesatz für die Grundsteuer B bei ca. 475 v.H. liegt.

Tz (48) Eine Ursachenanalyse durch den Landesrechnungshof wäre hier wünschenswert gewesen.

Die Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke sind maßgeblich aufgrund der Änderungen im Landeshauptstadtvertrag gesunken:

- 2012 bis 2015 Tourismuskonzept Landeshauptstadtmittel Gartensommer 300.000 Euro p.a.
- 2012 bis 2016 bis zwischen ca. 8 und 12 Mio. Euro p.a. Theaterfinanzierung, anschließend 1,3 Mio. Euro, heute 0 Euro.

Im Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung wurden im Zeitraum von 2012 bis 2018 Rückbauprojekte aus BIWAQ-Mitteln realisiert. Die Fördermittel sind von 1,2 Mio. Euro im Jahr 2012 auf 280.000 Euro im Jahr 2018 gesunken.

Tz (50) Bei jahresbezogener Betrachtung ergibt sich durchschnittlich eine jährliche Steigerung der laufenden Aufwendungen um ca. 2,5 %, was in konjunkturell guten Jahren ein moderates Wachstum dokumentiert.

Tz (55) In der vom Landesrechnungshof herangezogenen Grafik wird jedoch nicht dargestellt, dass mit den steigenden Sozialaufwendungen auch steigende Personal- und Sachkosten einhergegangen sind. Der Personalbestand in den fachlich zuständigen Bereichen ist dem Bedarf folgend kontinuierlich gestiegen. Die Kosten hierfür sind nicht Gegenstand der Betrachtung. Folglich entsteht hier ein verzerrtes Bild. Hier wäre eine Betrachtung der Entwicklung der Zuschussbedarfe in den betroffenen Teilhaushalten Jugend und Soziales wesentlich effektiver und aussagekräftiger.

Tz (57) Wir verweisen auf die Ausführung zu Tz (55).

Tz (59) Hierzu ist anzumerken, dass in vielen anderen Städten der konjunkturelle Effekt des Betrachtungszeitraums auf die Sozialaufwendungen durchgeschlagen ist. In der Landeshauptstadt Schwerin war eine konsequente Stagnation bzw. leichte Steigerung zu verzeichnen. Immerhin verteilen vier der ehemaligen sechs kreisfreien Städte die sozialen Lasten einer Stadt nun auf einen gesamten Landkreis.

Würden beispielweise die Jahresnettoauszahlungen wie in den Landkreisen i. H. v. 82,5 % erstattet werden, hätte Schwerin z.B. im Jahr 2018 ca. 4,9 Mio. Euro Mehrerträge erhalten.

Tz (60) Die Landkreise hatten allein vor dem Hintergrund der höheren Erstattungsquote positive Effekte zu verzeichnen und sind somit „von allein“ teilkonsolidiert.

Tz (62) Das Ausgabeverhalten im Bereich der freiwilligen Aufgaben wird durch die Landeshauptstadt Schwerin stets im Blick behalten. Rückblickend waren die Aufwendungen für das Theater stets die kostenintensivste Position im freiwilligen Aufgabenbereich. Mit dem geschlossenen Theaterpakt ist diese Position inzwischen entfallen. Die übrigen Aufwendungen für freiwillige Aufgaben werden u. a. auch geleistet, um nicht mittelfristig neue Probleme in der Funktionsweise einer kreisfreien Landeshauptstadt zu schaffen.

Tz (63) Die durch den Landesrechnungshof ermittelte Steigerung der Personalaufwendungen umfasst einen Bezugszeitraum von sieben Jahren. Bei einer jährlichen Betrachtung innerhalb des Bezugszeitraumes ergibt sich eine Steigerung der Personalaufwendungen von ca. 3 %. In den Jahren 2016 und 2017 verursachten Tarifsteigerungen und die personelle Aufstockung im Bereich der Ausländerbehörde sowie des Unterhaltsvorschusses die größten Anstiege. Bis heute fand dies im Finanzausgleichsgesetz (übertragener Wirkungskreis) keine Würdigung.

Tz (64) Die Entwicklung der Anzahl der Stellen ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu den Haushalten mit dem Ministerium für Inneres und Europa abgestimmt worden. Eine entsprechende Dokumentation liegt bei der Landeshauptstadt Schwerin vor. Gegenüber der vom Landesrechnungshof verwendeten Stellenzahl für 2017 ist mit der Haushaltsplanung für 2018 die Stellenzahl bereits um 20 VzÄ niedriger angesetzt worden.

Tz (66) Die Landeshauptstadt Schwerin hat gegenüber 2012 im Jahr 2020 lediglich 27 Planstellen mehrgeplant. Die Anzahl der Stellen für die übertragenen Aufgaben im Bereich Brandschutzbedarfsplan, Ausländerbehörde, Unterhaltsvorschuss sowie die Stellen für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes übersteigen diese Zahl bereits.

Tz (94) Mit Beginn der Aufstellung von Doppelhaushalten (2017/2018) rückte der Fokus wieder vermehrt auf die Investitionen. So konnten zahlreiche Schulneubauten und Sporthallen in den vergangenen Jahren errichtet und/oder grundhaft saniert werden. Die Aktivierung der Vermögensgegenstände erfolgte jedoch nicht immer unter Anwendung der Landeseinheitlichen Abschreibungstabelle, da diese teils realitätsferne Abschreibungsdauern vorgibt. Insbesondere sei hier die Nutzungsdauer bei Hochbauten in Höhe von 80 Jahren genannt. Hier erfolgte seitens der Landeshauptstadt eine Anpassung auf 50 Jahre.

Tz (98) Entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes sieht die Landeshauptstadt Schwerin den Erhalt des Eigenkapitals als vorrangig gegenüber dessen Steigerung. Mit den mittlerweile vorliegenden weiteren Jahresabschlüssen ist eine Stabilisierung der Eigenkapitalquote zu erkennen. Zudem wurde in den vergangenen Jahresabschlüssen der Landeshauptstadt Schwerin stets auf die zunehmende Abhängigkeit von Fördermitteln und eine abnehmende Eigenfinanzierungskraft hingewiesen. Hier hat das Land in seiner Finanzausstattung und Förderpraxis erheblichen Gestaltungsspielraum.

Tz (101) Mit den Jahresabschlüssen 2019 und 2020 kann die Landeshauptstadt Schwerin darstellen, dass das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital bereits wieder erreicht ist.

Tz (125) Die Zinsaufwandsquote bewegt sich trotz höchster Verschuldung im interkommunalen Vergleich auf einem sehr niedrigen Niveau.

## **Abschnitt B**

Tz (17) Die kritisierten Abweichungen resultieren zu einem großen Teil aus den Erträgen aus Sonderposten. Diese waren nicht planbar, da die Eröffnungsbilanz erst in 2016 festgestellt wurde und die darauf aufbauenden Jahresabschlüsse erst nach und nach aufgeholt worden sind. In 2018 erhielt die Stadt hier zudem Konsolidierungshilfen von rund 12 Mio. Euro, die ebenfalls nicht veranschlagt werden konnten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Tz (3) sowie Tz (28) des Abschnitts A verwiesen.

Tz (18) Zur Haushaltsplanung 2017/2018 lag noch kein festgestellter doppischer Jahresabschluss vor. Dieser wäre jedoch als Planungsgrundlage notwendig gewesen, um die jährlichen ergebniswirksamen Beträge bestimmen zu können.

Tz (20) Es wird die Auffassung vertreten, dass ein Vergleich der Ergebnisse mit den Gesamtermächtigungen geeigneter gewesen wäre, als diese mit den Planansätzen zu vergleichen. Bei Einbeziehung der Gesamtermächtigungen hätten unterjährig eintretende Ermächtigungsänderungen Berücksichtigung gefunden. Bei diesem Vergleich ergeben sich deutlich geringere Abweichungen.

So gab es beispielsweise von 2015 – 2018 erhebliche Mehrerträge aus der ertragswirksamen Auflösung der Rückstellung für Rechtsstreitigkeiten und Pensionsrückstellungen.

Tz (21) Aufgrund der Umstellung auf die doppelte Buchführung zum 01.01.2012 ist eine Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten vor diesem Stichtag mit Haushaltsdaten nach diesem Stichtag nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Stellungnahme zu Haushaltsdaten vor dem 01.01.2012.

Tz (22) Das wiedergegebene Zitat stammt aus der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK). Jedoch beschränkt sich diese im HSK getroffene Aussage ausschließlich auf die Haushaltsposition „Sach- und Dienstleistungen“ und entstammt der Beschreibung einer Einzelmaßnahme. Sie wurde lediglich für diesen eingeschränkten, in sich geschlossenen Bereich als Schlussfolgerung getroffen.

Der Rückschluss, diese Schlussfolgerung trifft auf den gesamten städtischen Haushalt zu, muss entschieden zurückgewiesen werden.

Tz (26) In den Ergebnissen, insbesondere ab 2016, sind regelmäßig Konsolidierungshilfen enthalten. Diese berücksichtigt, ergeben sich Abweichungen innerhalb des Haushaltsvolumens von lediglich bis zu 3 %.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, wurden Konsolidierungshilfen entsprechend der Grundsätze der ordnungsgemäßen generell nicht geplant. In den Ergebnissen waren enthalten:

2016 = 3.200.000 Euro,

2018 = 12.724.560 Euro,

2019 = 11.550.000 Euro und

2020 = 5.369.593 Euro.

Außerdem gilt auch hier, dass zu den Planungen/Finanzplanungen der genannten Jahre weder die Eröffnungsbilanz noch Jahresabschlüsse vorlagen.

Tz (39 + 40) Bei Auswertung der Korrespondenz zwischen dem Landesrechnungshof und der Landeshauptstadt konnte keine offene Anfrage zu den Planungskosten bezüglich der Palmberg-Arena gefunden werden. Für zukünftige Prüfungshandlungen empfohlen wird, dass im Rahmen der Prüfung das Gespräch zu solchen vermeintlich offenen Punkten gesucht wird.

Tz (43) Die Darstellung ist nicht zutreffend. Die Ergänzungsbeschlüsse waren nicht ursächlich für eine verzögerte rechtsaufsichtliche Entscheidung, sondern die nicht vorliegende Entscheidung war ursächlich für die Ergänzungsbeschlüsse, da anderweitige haushaltsrechtlich zulässige Instrumente nicht zur Anwendung gelangen konnten.

Tz (45) Wir verweisen auf die Ausführung zu Tz (43).

Tz (47) Die Übertragung resultiert aus § 15 Absatz 2 GemHVO-Doppik, wonach Auszahlungsansätze übertragen werden können, soweit diese im Haushaltsjahr bereits gebunden sind. Anderenfalls müsste ein Rückgriff auf die Auszahlungsermächtigung des Folgejahres erfolgen, was wiederum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine überplanmäßige Auszahlung im Haushaltsfolgejahr provoziert.

Tz (53) Die Landeshauptstadt Schwerin ist dankbar für diesen Hinweis und wird ihn künftig berücksichtigen.

Im Übrigen ist dies ein Beispiel, weshalb die Stadt für die avisierte Frist des LRH geworben hat, um genau diese Hinweise in den Jahresabschlüssen berücksichtigen zu können. Die vorliegende Prüfmitteilung erreicht die Stadt knapp 2 Monate nach der fristgerechten Aufstellung des JA 2020.

Tz (54) Die Landeshauptstadt Schwerin weist den unterschweligen Vorwurf zurück. Eine Sammlung von Kreditgenehmigungen ist nie beabsichtigt. Vor dem Hintergrund, dass entsprechend § 52 Abs. 3 KV M-V eine für ein Haushaltsjahr erteilte Kreditgenehmigung am 01.01 des übernächsten Haushaltsjahres, spätestens mit Veröffentlichung der Haushaltsatzung des übernächsten Haushaltsjahres, erlischt, hat der Gesetzgeber die Sammlung von Kreditgenehmigungen nicht nur nicht beabsichtigt, er hat sie de facto ausgeschlossen.

Tz (55) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in den ersten doppeljährigen Jahresabschlüssen möglicherweise einige technische Schwierigkeiten bei der Erstellung der Anlagen zum Anhang der Jahresabschlüsse gab. Hieran wurde von Jahr zu Jahr gearbeitet, sodass inzwischen die Anlagen den Vorschriften entsprechen. Die Regelungen des § 53 GemHVO-Doppik werden (zumindest ab dem Jahresabschluss 2015) eingehalten.

Tz (58) In Auswertung der Korrespondenz zwischen dem Landesrechnungshof und der Landeshauptstadt konnte nicht festgestellt werden, dass es eine Anfrage zur Vorlage der KLR gegeben haben soll. Insofern ist der Landeshauptstadt nicht klar, wer so eine Aussage getroffen hat. Die KLR wird seit dem Start der kommunalen Doppik flächendeckend geführt. Lediglich die Umlagen werden noch nicht realisiert.

Deshalb gibt es auch keine vergleichende Analyse, welche jedoch ebenfalls nicht angefragt wurde.

Tz (60) Die Stadt verzichtet nicht auf eine KLR. Auch mit dem momentanen Stand der Haushaltswirtschaft und der KLR sind wir in der Lage, tatsächliche Produktkosten abzubilden sowie kostendeckende Gebühren und Entgelte zu kalkulieren.

Tz (62) Die Umsetzung der Forderung des Landesrechnungshofes bedeutet einen erheblichen personellen Aufwand bei gleichzeitig eingeforderten Stellenstreichungen. Insbesondere die Vorgabe, dass gerade im Querschnittsbereich der Verwaltung Stellen aufgebaut werden sollen, erscheint vor dem Hintergrund fraglich.  
Im Rahmen der personellen Gegebenheiten wird weiter am Aufbau der KLR gearbeitet.

Tz (71) Das Vorgehen der Landeshauptstadt Schwerin ist die einzige Möglichkeit die Flüchtlingspauschale nicht haushaltsverlängernd und damit korrekt darzustellen. Es ist schlicht keine andere Darstellungsform für diesen Sachverhalt bekannt, die dies unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bewirkt.  
Eine Nachfrage bzw. ein Termin mit dem Fachdienst Kämmerei hätte womöglich genügt, um hier zu einer abweichenden Feststellung zu gelangen.  
Die anderenfalls notwendige Haushaltsverlängerung (mindestens der Ergebnisrechnung) wäre ebenfalls als Verstoß gewertet worden und hätte ebenfalls zu einer Feststellung im Bericht des Landesrechnungshofes geführt.

Tz (82) Selbstverständlich wäre es eine elegantere Lösung gewesen, den Namen des Unterzeichners gesondert aufzuführen, allerdings sollten mindestens die Unterschriftsproben der beiden Beigeordneten der überörtlichen Prüfung geläufig sein und nicht zu einer solchen Feststellung führen.

Tz (88) Die Landeshauptstadt Schwerin bedauert, dass die Dokumentation zur Eröffnungsbilanz einen Schreibfehler enthielt. Die Sporthalle Hamburger Allee 122 wurde fälschlicherweise mit Nr. 126 angegeben und dadurch auch dem falschen Produkt 4240134 zugeordnet. Die Korrektur auf das Produkt 4240125 erfolgte bereits der Feststellung des Landesrechnungshofes zum 01.01.2020.

Tz (90) Die Landeshauptstadt Schwerin weist den latenten Vorwurf der versäumten Abschreibungen zurück. Bis zur Produktkorrektur sind die Abschreibungen über das Produkt der Sporthalle Hamburger Allee 126 erfolgt. Im Buchwerk (Inv.-Nr. 30241021) sind die Abschreibungen objektgenau erfasst. Auch hier wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Landesrechnungshof das Gespräch mit der Anlagenbuchhaltung gesucht hätte, um den Sachverhalt aufzuklären.

Tz (91 – 94) Der Erhaltungsaufwand wurde als laufender Aufwand aus der Bauunterhaltung des ZGM finanziert. Es handelt sich dabei nicht um Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Hierbei fand das BMF-Schreiben v. 18. Juli 2003 zur Abgrenzung von AHK u. Erhaltungsaufwand Anwendung. Danach kam es zu keiner Standardhebung, da keine 3 zentralen Ausstattungsmerkmale betroffen waren. Es gab auch keine Funktionserweiterung und keine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus. Die durch das ZGM getätigten Bauunterhaltungsaufwendungen sind als substanzerhaltende Erneuerung von Bestandteilen zu werten. So sieht es auch das Urteil des BFH vom 13. März 1979, wonach Außenwanddämmung als Erhaltungsaufwand zu betrachten ist.

Tz (96, 97) Lt. Dokumentation zur Eröffnungsbilanz erhielt die SPH Ratzeburger Str. 44 einen Punkt für Modernisierungselemente und gilt damit als nicht modernisiert, nachträgliche Maßnahmen wurden als Erhaltungsaufwand eingestuft. Investive Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2021/22 i.H.v. 600 T€ eingestellt.  
Die SPH Gadebuscher Str. 153 wurde mit 9 Punkten für Modernisierungselemente bewertet, daraus ergibt sich ein mittlerer Modernisierungsgrad. Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung lagen nicht vor. Insofern verwehrt sich die Landeshauptstadt Schwerin gegen den Auftrag aus Tz (97), da keine Abschreibungsfehler vorliegen. Auch bei dieser Feststellung wäre

es wiederum wünschenswert gewesen, dass der Landesrechnungshof während des Prüfungsvorganges bei der Anlagenbuchhaltung um Klärung gebeten hätte.

Tz (98-100) In diesem Fall nimmt sich die Landeshauptstadt die Empfehlung zur Prüfung von Aufwandszuordnungen an und dankt für den Hinweis des Landesrechnungshofes. Separate Abschreibungen für die Sporthalle sowie die Schwimmhalle werden ab dem Haushaltsjahr 2021 ermittelt.

Tz (101 – 103) Diese Feststellungen muss die Landeshauptstadt Schwerin deutlich zurückweisen. Das Verfahren ist absolut transparent gestaltet und jeweils nachvollziehbar im öffentlichen Anhang des Jahresabschlusses erläutert.

Tz (104) Auf die Feststellung zu Tz (101-103) wird verwiesen. Bei einer Vielzahl der erfassten Gebäude der Stadt Schwerin beträgt die Restnutzungsdauer derzeit unter 50 Jahre, so dass die nachträgliche Minderung auf 50 Jahre nicht vorzunehmen ist. Bei lediglich 24 städtischen Gebäuden beträgt die Restnutzungsdauer mehr als 50 Jahre. Durch die Priorisierung der Aufgaben zur Erstellung der nachträglichen Jahresabschlüsse wurde die Verkürzung der Nutzungsdauern auf diese bereits erfassten Gebäude noch nicht vorgenommen. Eine Abarbeitung kann nur sukzessiv erfolgen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Daniel Riemer  
Fachdienstleiter  
Fachdienst Kämmerei/Finanzsteuerung